

8. des Belegs für den Betrag von 0,15 % der Entlohnungen aller Personalmitglieder der Polizeikorps, die für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Betracht kommen, wie erwähnt in Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals der Polizeidienste, abgeändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit,

9. eines Jahresberichts, in dem die Bruttobeträge aller Gehälter, Entschädigungen, Zulagen, Prämien und Anwesenheitsgelder pro Personalmitglied und pro Monat detailliert wiedergegeben werden und in dem diese Beträge und die Arbeitgeberbeiträge ebenfalls pro Personalmitglied und pro Monat detailliert aufgliedert sind.»

Art. 4 - In denselben Erlass wird ein Artikel 71bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 71bis - In Abweichung der Bestimmungen von Artikel 71 Absatz 1 werden die vom besonderen Rechnungsführer unterzeichneten Jahresrechnungen 2002 dem Kollegium binnen 14 Tagen nach Ablauf der in Artikel 66bis festgelegten Frist übermittelt.»

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen* Staatsblatt in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 september 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} septembre 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 3980

[C — 2004/00483]

1 SEPTEMBER 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 17 juni 2004 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 17 juni 2004 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 17 juni 2004 tot wijziging van de nieuwe gemeentewet.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 september 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 3980

[C — 2004/00483]

1^{er} SEPTEMBRE 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 17 juin 2004 modifiant la nouvelle loi communale

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 17 juin 2004 modifiant la nouvelle loi communale, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 17 juin 2004 modifiant la nouvelle loi communale.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1^{er} septembre 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. JUNI 2004 — Gesetz zur Abänderung des neuen Gemeindegesetzes

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — *Abänderungen des neuen Gemeindegesetzes*

Art. 2 - Artikel 119*bis* des neuen Gemeindegesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 13. Mai 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Paragraphen 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«§ 1 - Der Gemeinderat kann für Verstöße gegen seine Verordnungen oder Verfügungen Strafen oder Verwaltungssanktionen festlegen, es sei denn, dass für die gleichen Verstöße durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz Strafen oder Verwaltungssanktionen festgelegt werden.

§ 2 - Die vom Gemeinderat festgelegten Strafen dürfen nicht über Polizeistrafen hinausgehen.

Der Gemeinderat kann folgende Verwaltungssanktionen festlegen:

1. eine administrative Geldstrafe bis zu 250 Euro,
2. die verwaltungsrechtliche einstweilige Aufhebung einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
3. den verwaltungsrechtlichen Entzug einer von der Gemeinde ausgestellten Zulassung oder Genehmigung,
4. die zeitweilige oder endgültige verwaltungsrechtliche Schließung einer Einrichtung.

In Abweichung von § 1 kann der Gemeinderat in seinen Verordnungen und Verfügungen die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Verwaltungssanktion für einen Verstoß gegen die Artikel 327 bis 330, 398, 448, 461, 463, 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches vorsehen.

Die administrative Geldstrafe wird vom Beamten auferlegt, der einer der vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Kategorien angehört und zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt wird, nachstehend «Beamter» genannt. Dieser Beamte darf nicht derselbe sein wie derjenige, der in Anwendung von § 6 die Verstöße feststellt.

Die einstweilige Aufhebung, der Entzug und die Schließung, die in Absatz 2 erwähnt sind, werden vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium auferlegt.

Unbeschadet von § 10 Absatz 2 legt der Gemeinderat die Art und Weise fest, wie die Sanktion dem Zuwiderhandelnden notifiziert wird.

Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Taten das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann die in Absatz 2 Nr. 1 erwähnte administrative Geldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall ist der Höchstbetrag jedoch auf 125 Euro festgelegt.»

2. In § 4 werden die Wörter «Absatz 1» durch die Wörter «Absatz 2» ersetzt.

3. Die Paragraphen 6 bis 8 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«§ 6 - Verstöße, die mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, werden von einem Polizeibeamten oder von einem Polizeihilfsbediensteten protokollarisch festgestellt.

Verstöße, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, können ebenfalls von folgenden Personen festgestellt werden:

1. Gemeindebediensteten, die die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Mindestbedingungen in Sachen Auswahl, Anwerbung, Ausbildung und Zuständigkeit erfüllen und zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt worden sind,
2. Bediensteten der Gesellschaften für öffentlichen Verkehr, die einer der vom König bestimmten Kategorien angehören.

Die Wachleute, die zu diesem Zweck vom Gemeinderat bestimmt worden sind, können ebenfalls bei dem in Absatz 1 erwähnten Polizeibediensteten oder Polizeihilfsbediensteten Anzeige erstatten in Bezug auf die Verstöße, die ausschließlich mit Verwaltungssanktionen geahndet werden können, und zwar ausschließlich im Rahmen der in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste erwähnten Tätigkeiten.

§ 7 - Begründen die Taten sowohl einen strafrechtlichen als auch einen verwaltungsrechtlichen Verstoß, wird das Original des Feststellungsprotokolls binnen fünfzehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes dem Prokurator des Königs zugeschickt. Eine Abschrift davon wird dem Beamten übermittelt.

Kann der Verstoß nur mit einer Verwaltungssanktion geahndet werden, wird das Original des Feststellungsprotokolls dem Beamten zugeschickt.

Wenn das Feststellungsprotokoll von einem Bediensteten einer Gesellschaft für öffentlichen Verkehr erstellt wird, wird es von diesem Bediensteten an den Beamten geschickt, der für das Gebiet der Gemeinde, in der die Taten begangen worden sind, zuständig ist.

§ 8 - Wenn der Verstoß mit einer in § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Verwaltungssanktion oder mit einer in den Artikeln 327bis 330, 398, 448, 461 und 463 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe geahndet werden kann, kann der Beamte nur eine administrative Geldstrafe auferlegen, wenn der Prokurator des Königs binnen einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt hat, dass er dies für zweckmäßig hält und dass er die Taten nicht weiterverfolgen wird.

Wenn der Verstoß mit einer in § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Verwaltungssanktion oder mit einer in den Artikeln 526, 537 und 545 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafe geahndet werden kann, verfügt der Prokurator des Königs über eine Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem er das Originalprotokoll erhalten hat, um den Beamten davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Voruntersuchung oder eine gerichtliche Untersuchung begonnen hat, dass eine Verfolgung eingeleitet worden ist oder dass er der Ansicht ist, das Verfahren mangels hinreichender Belastungstatsachen einzustellen. Durch diese Mitteilung erlischt für den Beamten die Möglichkeit, eine administrative Geldstrafe aufzuerlegen. Der Beamte kann vor Ablauf dieser Frist keine administrative Geldstrafe auferlegen. Nach Ablauf dieser Frist können die Taten nur noch verwaltungsrechtlich geahndet werden. Der Beamte kann jedoch vor Ablauf dieser Frist eine administrative Geldstrafe auferlegen, wenn der Prokurator des Königs mitgeteilt hat, dass er, ohne den Tatbestand des Verstoßes anzuzweifeln, die Taten nicht weiterverfolgen wird.»

4. Ein § 9bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 9bis - Wird eine Person unter achtzehn Jahren verdächtigt, einen Verstoß begangen zu haben, der mit einer administrativen Geldstrafe geahndet wird, setzt der Beamte den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer davon in Kenntnis, so dass dafür gesorgt wird, dass dem Betroffenen ein Rechtsanwalt beistehen kann.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand nimmt spätestens binnen zwei Werktagen nach dieser Mitteilung die Bestellung eines Rechtsanwalts vor.

Eine Abschrift der an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gerichteten Mitteilung wird der Verfahrensakte beigelegt.

Im Fall eines Interessenkonflikts sorgt der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder das Büro für juristischen Beistand dafür, dass dem Betroffenen ein anderer Rechtsanwalt beistehen wird als derjenige, auf den sein Vater und seine Mutter, sein Vormund oder die Personen, die das Sorgerecht für ihn haben oder denen ein Klagerecht verliehen worden ist, zurückgegriffen haben.»

Art. 3 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 119ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 119ter - Der Gemeinderat kann ein Vermittlungsverfahren im Rahmen der durch Artikel 119bis zuerkannten Befugnisse vorsehen. Dieses Verfahren ist obligatorisch, wenn es um Minderjährige geht, die zum Zeitpunkt der Taten das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die in Absatz 1 erwähnte Vermittlung bezweckt ausschließlich, es dem Zuwiderhandelnden zu ermöglichen, den Schaden, den er verursacht hat, zu entschädigen oder zu ersetzen.»

KAPITEL III — *Schlussbestimmungen*

Art. 4 - Aufgehoben werden:

1. Buch II Titel X des Strafgesetzbuches,
2. das Erlassgesetz vom 29. Dezember 1945 zum Verbot von Aufschriften auf öffentlicher Straße.

Art. 5 - Mit Ausnahme des vorliegenden Artikels tritt vorliegendes Gesetz an dem vom König festzulegenden Datum in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juni 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin der Politik der Großstädte
Frau M. ARENA

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 1 september 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 1^{er} septembre 2004.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE